

Verbringen - Befördern

Die Beförderung auf der Straße richtet sich nach den Gefahrgutvorschriften, also nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB/ADR). Die Zuordnung erfolgt nach den in der unten abgedruckten Tabelle dargestellten Gefahrklassen. Die Anforderungen an die Verpackungen sind immer zu erfüllen. Die Anforderungen an die Fahrzeugausrüstung, an die Ausbildung des Fahrers, an die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten usw. sind von den insgesamt beförderten Mengen pro Fahrzeug abhängig. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

UN-Nr.	Bezeichnung	Klassifizierungscode
0431	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke	1.4 G
0432	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke	1.4 S
0503	Airbag-Gasgeneratoren oder Airbag-Module oder Gurtstraffer	1.4 G
3268	Airbag-Gasgeneratoren oder Airbag-Module oder Gurtstraffer	9/M5

Vernichten - Entsorgen

Wenn ein Airbag oder ein Gurtstraffer nicht mehr zu verwenden ist, sei es bei einem zu verschrottenden Fahrzeug oder bei einem Schaden im System, muss dieser auf Dauer unwirksam gemacht werden. Dieses kann erfolgen durch

- Auslösen im **eingebauten** Zustand im Fahrzeug oder
- Abgabe der ausgebauten, noch ungezündeten Module an spezialisierte Entsorgungsunternehmen.

Grundsätzlich sind die vom Fahrzeughersteller verfassten Sicherheitshinweise zu beachten!

Wichtig!



Beim Zünden bzw. Auslösen von Airbags oder Gurtstraffern, die nicht mehr in Fahrzeugen eingebaut sind, treten erhöhte Gefahren auf. Deshalb dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die im Besitz einer **Erlaubnis** nach § 7 Sprengstoffgesetz sind.

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Arbeitsschutzdezernat im:

Regierungspräsidium Kassel

www.rp-kassel.hessen.de

34117 Kassel, Steinweg 6
Tel.: (0561) 106 - 2788
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

36251 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19
Tel.: (06621) 406 - 930
E-Mail: arbeitsschutz-35.2@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

www.rp-giessen.hessen.de

35390 Gießen, Südanlage 17
Tel.: (0641) 303 - 0
E-Mail: poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de

65589 Hadamar, Gymnasiumstr. 4
Tel.: (06433) 86 - 0
E-Mail: poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

64283 Darmstadt, Rheinstr. 62
Tel.: (06151) 12-4001
E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

60327 Frankfurt am Main, Gutleutstr. 114
Tel.: (069) 2714 - 0
E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

65197 Wiesbaden, Simone-Veil-Str. 5
Tel.: (0611) 3309 - 0
E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

Landesverband Hessen des Kfz-Gewerbes

65185 Wiesbaden, Bahnhofstraße 38
Tel.: 0611-999 8 90
E-Mail: info@kfz-hessen.de Internet: www.kfz-hessen.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Hessisches Sozialministerium
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistr. 4 · 65187 Wiesbaden
www.sozialministerium.hessen.de

Redaktion: Dr. Michael Au, Petra Baumert-Huff,
Bernhard Rudersdorf, Esther Walter (verantwortlich)

Gestaltung: Bernhard Rudersdorf

Druck: Hessisches Statistisches Landesamt

Bild (Seite 1): Ralf Dietermann/pixelio.de

Stand: Juli 2013

Kontakt: petra.baumert-huff@hsm.hessen.de

Bestellung/Download dieses Faltblattes unter www.arbeitsschutz-hessen.de

Hessisches Sozialministerium



Airbag und Gurtstraffer

Ein Merkblatt für Kfz-Werkstätten zum sicheren Umgang mit pyrotechnischen Sicherheitssystemen



Gefahren durch pyrotechnische Sicherheitssysteme

Pyrotechnische Sicherheitssysteme, z. B. Airbags, Gurtstraffer, Sidebags etc., enthalten explosionsgefährliche Stoffe.

Aus diesem Grund unterliegen sie dem Sprengstoffgesetz. Danach werden sie als sonstige pyrotechnische Gegenstände bezeichnet. Bei unsachgemäßer Handhabung gehen von diesen Bauteilen erhebliche Gefahren aus, die zu schweren Verletzungen führen können.

Solange sie verpackt und ordnungsgemäß gelagert werden, ist die Gefahr relativ gering. Erst wenn es durch unsachgemäße Handhabung zu einer Auslösung kommt, besteht eine erhebliche Gefährdung von Personen.

Als Ursachen für die ungewollte Auslösung kommen grundsätzlich elektrische, mechanische oder thermische Einwirkungen in Frage.

Zulassung

Pyrotechnische Gegenstände müssen in Deutschland mit dem **CE**-Kennzeichen und einer BAM Nummer versehen sein. Die BAM Nummer lautet z.B. *BAM 0589-P1-008888*.

Dabei steht

- BAM für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (www.bam.de),
- 0589 für die Kennnummer der BAM als benannte Stelle,
- P1 für sonstigen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie P1 und
- die 6-stellige Zahl für die numerische Folge der Zulassung.

Daneben ist noch die Nummer der Konformitätsbescheinigung (Grundlage für die **CE**-Kennzeichnung) angegeben, z.B. *0589.PYR.3210/10*.

Mit der **CE**-Kennzeichnung erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union.

Die alten Zulassungen ohne **CE**-Kennzeichnung sind bis zu ihrem Auslaufen gültig (§ 47 Sprengstoffgesetz).

Verantwortliche Personen

Neben dem Inhaber des Betriebes sind auch die weiteren Personen, die Umgang mit den pyrotechnischen Sicherheitssystemen haben, für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Unterweisung und Schulung des Fachpersonals

Prüf-, Montage-, Demontage- und Reparaturarbeiten dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal durchgeführt werden. Hierüber muss im Betrieb ein Schulungsnachweis vorliegen.

Der Zeitumfang der Schulungen, die von Automobilherstellern oder Schulungsinstituten (z. B. Berufsbildungs- und Technologiezentren der Handwerkskammern) angeboten werden, soll mindestens 6 Stunden betragen und folgende Inhalte vermitteln:

- Aufbau und Funktionsweise der Sicherheitssysteme,
- Charakterisierung der verwendeten explosionsgefährlichen Stoffe,
- sprengstoffrechtliche Anforderungen,
- Handhabung, Gefahrenmerkmale, Aufbewahrung, Beförderung und Entsorgung,
- praktischer Teil.

Aufbewahrung

Bei der Aufbewahrung ist die Sprengstofflagerrichtlinie SprengLR 240 zu beachten. Danach dürfen im gewerblichen Bereich eines Gebäudes ohne Wohnraum nachfolgende Netto-Explosivstoff-Massen (NEM) nicht überschritten werden:

Arbeitsraum..... 10 kg
Lagerraum 100 kg

Zur Beurteilung der Aufbewahrungsmenge ist eine Liste bereitzuhalten, aus der die jeweilige NEM der einzelnen Module ersichtlich ist.

Für Airbag- und Gurtstraffereinheiten, die in größeren Bauteilen von Kraftfahrzeugen eingebaut sind, z. B. Armaturenbrettern, Lenksäulen, Türen oder Sitzen, gelten die Lagerbestimmungen der SprengLR 240 nicht.

Weitere Anforderungen an die Aufbewahrung:

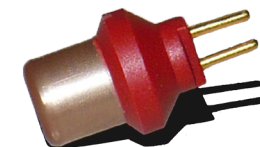
- Aufbewahrungsräume müssen sicher verschließbar sein.
- Die elektrischen Einrichtungen der Lagerräume müssen bei der Aufbewahrung in Versandverpackungen der DIN VDE 0100 für Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V, in ausgepacktem Zustand der DIN VDE 0166 für explosionsgefährdete Räume entsprechen.
- Der direkte Kontakt von Funksendern (Sprechfunkgeräte oder Mobiltelefone) mit den pyrotechnischen Sicherheitssystemen ist zu vermeiden.
- In den Räumen darf nicht geraucht und keine offene Flamme verwendet werden.
- Die Zusammenlagerung mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, entzündlichen, hoch- oder leichtentzündlichen Materialien ist verboten.
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein (siehe hierzu die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2. Maßnahmen gegen Brände).

Meldepflicht

Betriebe, die pyrotechnische Sicherheitssysteme verbringen, aufbewahren, ein- oder ausbauen, müssen die Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Dezernat für Arbeitsschutz der Regierungspräsidien anzeigen. Das Formular für die Anzeige finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien.

Die Anzeige können Sie auch online über die Dienstleistungsplattform des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen abwickeln (www.eah.hessen.de).

In der Anzeige ist der Inhaber des Betriebes und die verantwortliche Person anzugeben. Ebenso muss die Schulungsbescheinigung beigelegt werden. Der spätere Wechsel des Inhabers oder der verantwortlichen Person ist ebenso anzeigepflichtig wie die Einstellung des Betriebes.



Anzündkerze für Airbag-Gasgenerator